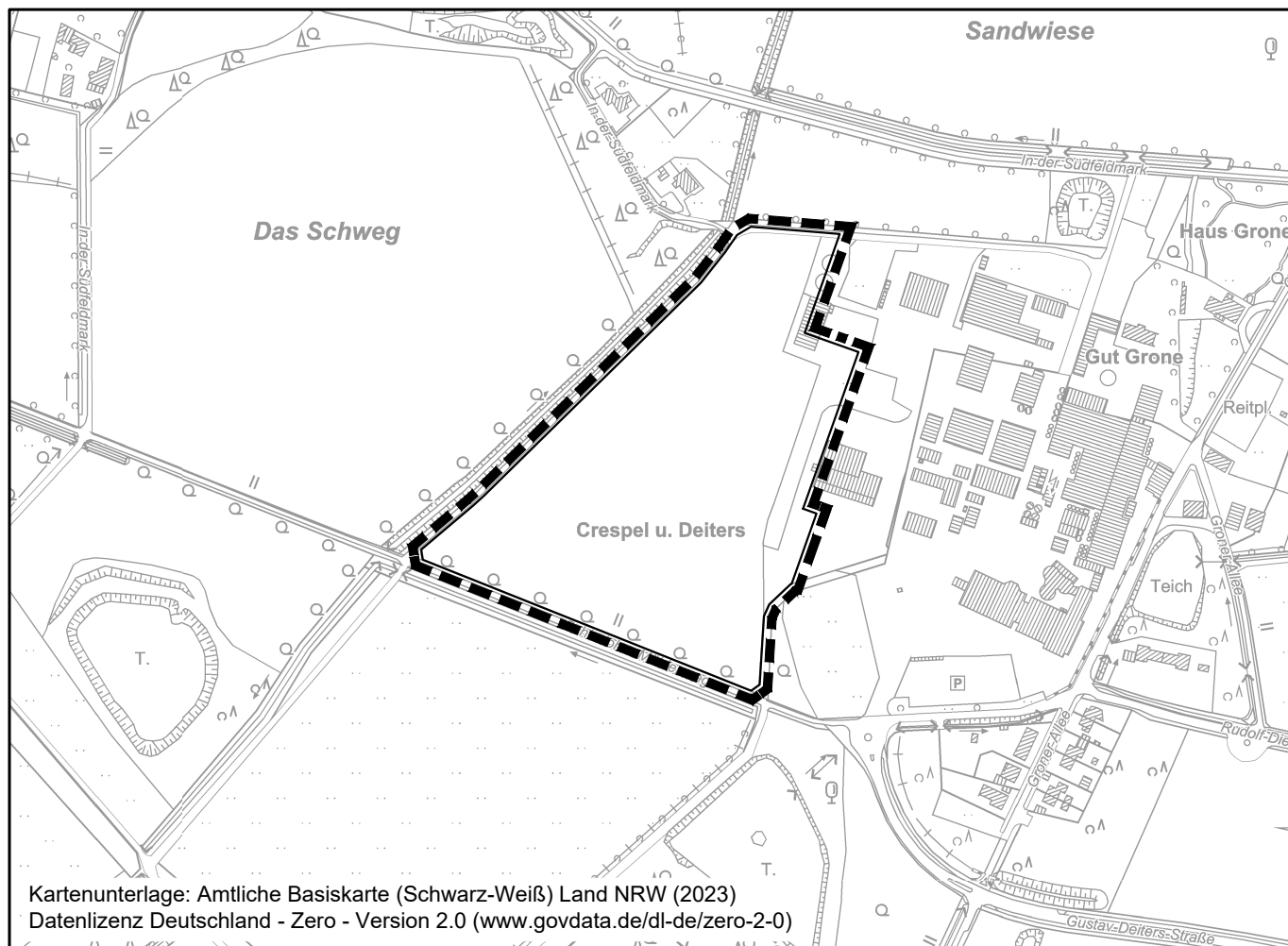
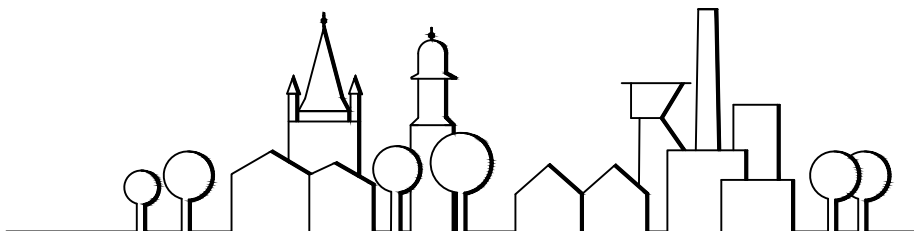




Kartenunterlage: Amtliche Basiskarte (Schwarz-Weiß) Land NRW (2023)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Bebauungsplan Nr. 86 **"Gewerbegebiet Ibbenbüren Süd"** **- 11. Änderung**

Artenschutzprüfung Stufe I

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org

Artenschutzprüfung Stufe I

zum Bebauungsplan Nr. 86
„Gewerbegebiet Ibbenbüren – Süd“,
Stadt Ibbenbüren

im Auftrag:



pbh Planungsbüro Hahm
Am Tie 1
49086 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

Dipl.-Ing. F. Schmidt

26. Mai 2023

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets	6
4	Planung und Wirkfaktoren	11
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	12
5.1	Vögel.....	12
5.2	Fledermäuse	14
5.3	Amphibien	14
5.4	Weitere Artengruppen	14
6	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	15
7	Planungshinweise	17
8	Zusammenfassung.....	18
9	Literatur	19

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“ will die Stadt Ibbenbüren eine Betriebserweiterung einer ortsansässigen Firma ermöglichen. Das Plangebiet umfasst inclusive einer optionalen südlichen Erweiterung eine Fläche von 12,2 ha die derzeit überwiegend als Acker genutzt wird.

Im Rahmen des Umweltberichtes sind Aussagen zum Vorkommen geschützter Arten notwendig. Es muss geprüft werden, ob das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes § 44 Absatz 1 verstößt.

Das Büro BIO-CONSULT (Belm) wurde vom Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit der Untersuchung beauftragt.

2 Rechtliche Grundlagen

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 7. Juli 2022 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verböten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verböte z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (MKULNV 2021): In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich südlich von Ibbenbüren zwischen der Ibbenbürener Aa und der A 30. Es liegt westlich im Anschluss an ein Firmengelände (Abb. 1).

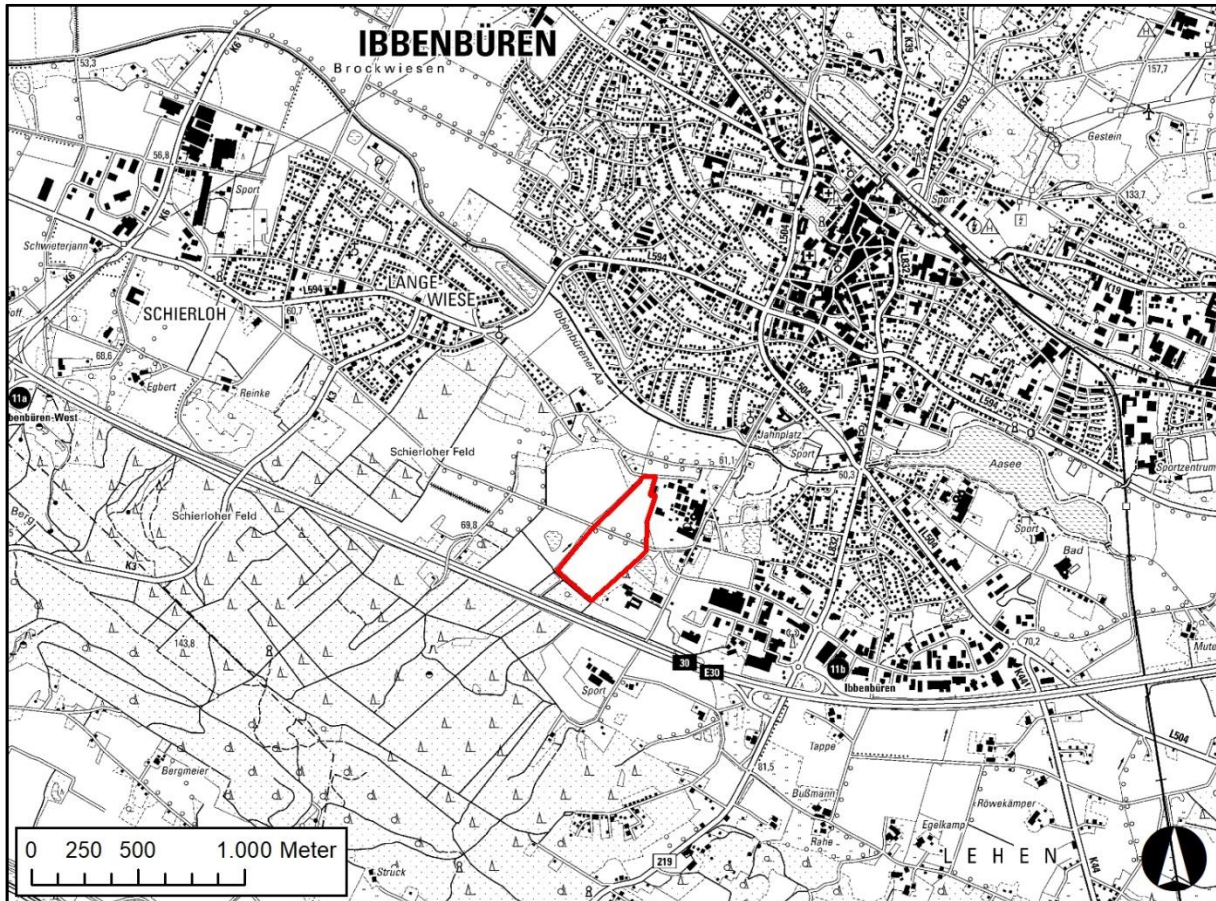


Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes (incl. optionaler Erweiterung) und Lage im Raum (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023)

Das Plangebiet (Plangeltungsbereich / optionale südliche Erweiterung) besteht aus zwei großen Ackerschlägen, die durch einen Weg getrennt sind. Der Weg ist beidseits gesäumt von einer Allee aus Linden, Kastanien, Sieleichen und Roteichen. Richtung Norden grenzt an die Allee ein Ruderalstreifen. Im Süden wird die Allee von einem Graben begleitet.

Auf der Ostseite des Plangebietes liegen Teilflächen eines vorhandenen Parkplatzes im Plangebiet. An diese schließt sich nach Norden eine halbruderal Gras- und Staudenflur an. Südlich des Weges liegt an der Ostseite des Plangebietes ein kleiner Grünlandbereich mit jungen Kopfweiden.

Das Gebiet wird im Westen durch einen Weg begrenzt, der von einer Baumreihe begleitet wird. Ein weiterer Weg verläuft nördlich des Plangebietes. Im Osten grenzen die Betriebsflächen eines Industriebetriebes an das Gebiet. Im Südosten wird die Planfläche von einem Stillgewässer und Gehölzbeständen begrenzt. Im Süden liegt zwischen dem Plangebiet und der Autobahn ein kleiner Waldbereich (Abb. 2).

Das Umfeld besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, in die Hecken, Baumreihen und Feldgehölze eingestreut sind. Nördlich der Ibbenbürener Aa liegen Siedungsflächen der Stadt

Ibbenbüren. Südlich der Autobahn liegen größere zusammenhängende Waldbereiche. Im Osten liegen Industrieflächen, die von Gewässern und Gehölzen sowie kleinen Siedlungen unterbrochen werden (Abb. 3).



Abb. 2: 500-m-Umfeld um das Plangebiet (incl. optionaler Erweiterung) (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023)

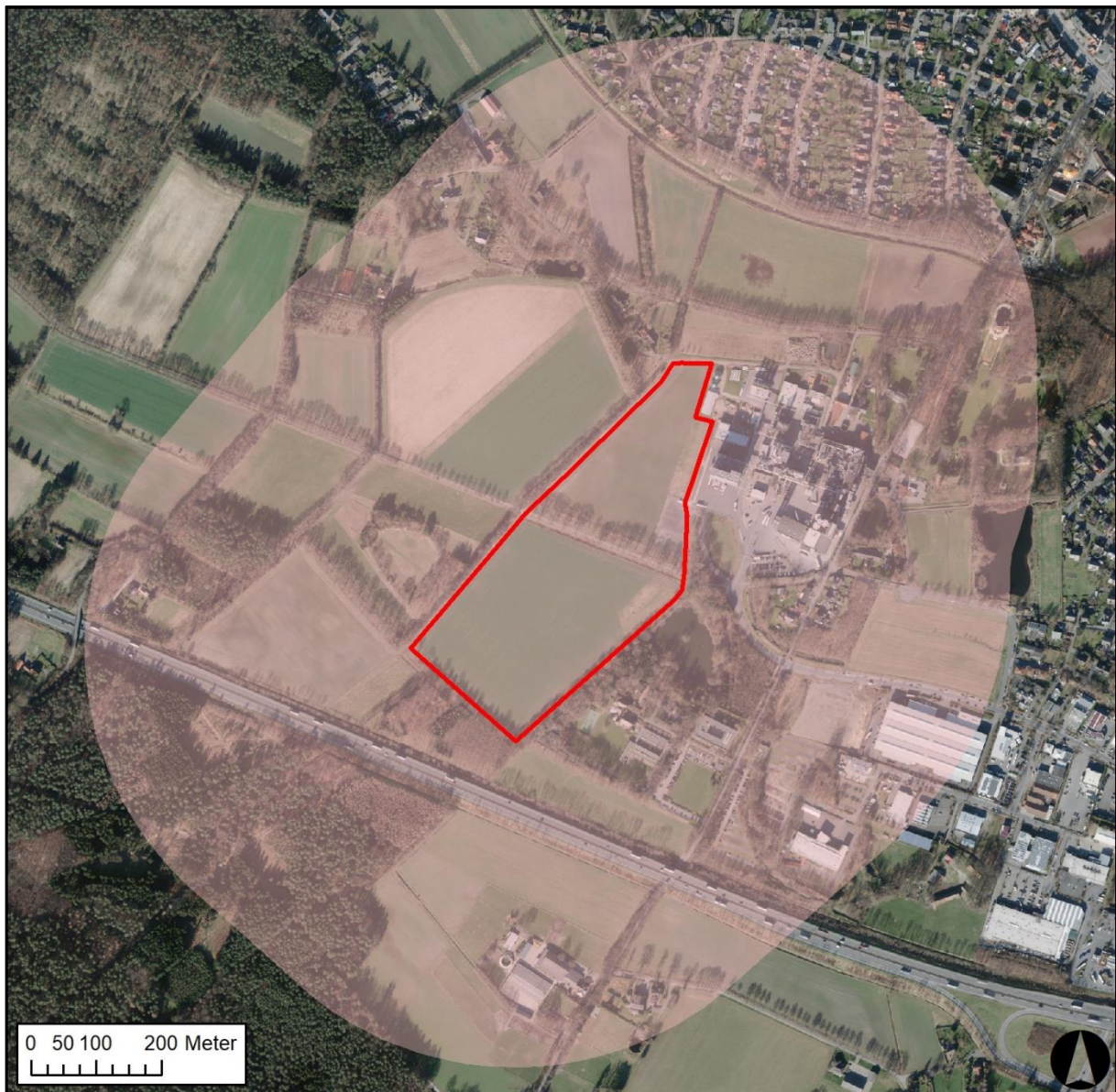


Abb. 3: 500-m-Umfeld um das Plangebiet (incl. optionaler Erweiterung) (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023)

Bei einer Begehung des Plangebietes am 23.03.2023 wurden in der Allee im Zentrum des Plangebietes sowie in der Allee im Nordwesten in einigen Bäumen Höhlen festgestellt (Abb. 4-6). Vor allem die Linden und Kastanien haben an den Stellen, an denen Äste entnommen wurden Höhlen gebildet. Auch die Roteichen neigen zu Ausfaltungen an Schnittstellen. Es sind in fast allen Bäumen der zentral verlaufenden Allee Höhlen unterschiedlicher Größe vorhanden.

Einen Blick in den nördlichen und südlichen Teil des Plangebietes zeigen Abb. 7 und 8.



Abb. 4-6: Höhlen in den Bäumen der Allee im Zentrum des Plangebietes



Abb. 7: Blick in den nördlichen Teil des Plangebietes



Abb. 8: Blick in den südlichen Teil des Plangebietes

4 Planung und Wirkfaktoren

Im Geltungsbereich sollen gewerbliche Bauflächen entstehen. Insbesondere soll eine Betriebs-erweiterung eines angrenzenden Industriebetriebes ermöglicht werden (Abb. 4).

Es werden Ackerflächen überplant – dadurch kommt es zur Verringerung des Lebensraumpotenzials für Pflanzen und Tiere und Bodenfunktionen werden eingeschränkt. Gehölzentnahmen werden nicht erforderlich.

Das Gebiet ist durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung sowie die naheliegende Autobahn und angrenzende Gewerbeflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen vorbelastet. Durch die Planung sind die nachfolgend beschriebenen weiteren Wirkungen auf die Fauna & Flora zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Planungen kommt es zu Bautätigkeiten im Plangebiet. Dadurch kann es durch Baulärm, Lichtemissionen und der vermehrten Anwesenheit von Menschen zu Störungen von Tieren kommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln könnten zerstört oder Tier-Individuen getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht. Zudem sind dauerhafte Licht- und Lärmemissionen zu erwarten. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumpotenzials für Vögel und Fledermäuse kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Die Störungen können auch Auswirkungen auf das Umfeld haben. Die Beleuchtung von Verkehrsflächen und Gebäuden kann zu einer Verringerung (auch randlich an das Plangebiet angrenzend) des Lebensraumpotenzials führen.

Insgesamt ist die weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten wahrscheinlich aber nur von geringer Bedeutung.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das weitere Umfeld des Plangebietes (bis etwa 500 m) in die Betrachtung einbezogen (s. Abb. 3).

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Im Rahmen einer ASP I erfolgt keine spezielle artbezogene Kartierung (MULNV & FÖA 2021). Potenziell im Gebiet vorkommende planungsrelevante Arten wurden im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ sowie im Fachinformationssystem „atLINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ und bei der UNB Kreis Steinfurt abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013), berücksichtigt.

Für die Erstellung der ASP wurde das Plangebiet einmalig vor Ort besichtigt, um eine Analyse des Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen einer Art besser bewerten zu können. Das Plangebiet sowie das direkte Umfeld wurden am 23.03.2023 begangen. Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst.

5.1 Vögel

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten aus der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Messtischblatt 3712, Quadrant 1 sind in Tab. 1 dargestellt. Arten, die aufgrund der im Plangebiet und dem Umfeld vorhandenen Habitate und Biotopstrukturen und der Lebensraumansprüche mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen können, wurden nicht berücksichtigt (Eisvogel, Uhu, Schwarzspecht, Waldschnepfe, Waldkauz). Im Fachinformationssystem „atLINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ liegen im 500-m-Radius um das Plangebiet keine Fundorte planungsrelevanter Arten vor (Abfrage am 26.05.2023). Die gesammelten Informationen werden im Folgenden näher analysiert.

Tab. 1: In Quadrant 1 des MTB 3712 vorkommende Brutvogelarten (Brutnachweis ab 2000 vorhanden, online-Quelle s. unten)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ KON	Kleingehölze	Äcker
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G	(FoRu), Na	(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na	(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	S	(FoRu)	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)	Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U	FoRu	Na
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U		Na
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	U+		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U-	(Na)	Na
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	Na
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	U		
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U		Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S		FoRu!

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Status: BV=potenziell als Brutvogel vorkommend (Daten ab 2000), RV/WV=Rast-/Wintervorkommen

EZ KON (kontinentale Region); G = günstig, S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/37121?kl_gehoel=1&aeck=1; letzte Datenabfrage am 26.05.2023

Greifvögel: Die Arten Habicht, Sperber, Mäusebussard, Wanderfalke und Turmfalke finden im Plangebiet keine geeigneten Brutmöglichkeiten. In den Wäldern und an Gebäuden im Umfeld können die Arten aber vorkommen.

Als Nahrungshabitat ist das Gebiet nur eingeschränkt geeignet; die Äcker im Plangebiet werden intensiv genutzt und stehen somit nur nach der Ernte bis ins Frühjahr, wenn der Aufwuchs zu dicht wird, zur Verfügung. Es wird sich für keine Art um ein essenzielles Nahrungsgebiet handeln. Beeinträchtigungen der Vorkommen sind nicht zu erwarten.

Eulen: Der Steinkauz und die Schleiereule meiden die Nähe zum Wald. Vorkommen des Steinkauzes werden im Kreis Steinfurt regelmäßig untersucht und sind außerhalb des 500-m-Umfeldes bekannt (atLINFOS).

Das Plangebiet ist für mögliche Vorkommen im weiteren Umfeld sicher kein essenzielles Nahrungshabitat. Im Umfeld finden diese Arten günstigere Nahrungsflächen (s. Abb. 3).

Bluthänfling: Der Bluthänfling bewohnt halboffene Landschaften mit dichten Hecken und offenen Bodenstellen. Das Plangebiet und das direkte Umfeld sind für die Art nicht als Brutplatz geeignet.

Mehlschwalbe/Rauchschwalbe: Die Arten Mehl- und Rauchschwalbe sind Gebäudebrüter, die im Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum finden. Das Plangebiet stellt auch kein essenzielles Nahrungshabitat für Vorkommen aus dem Umfeld dar.

Feldsperling: Die Art ist eine typische Art der traditionellen, bäuerlichen Kulturlandschaft. Feldsperlinge nutzen bevorzugt Brutplätze in hof- und dornahen Bäumen und Gehölz- bzw. Waldrändern. Das Plangebiet ist potenziell als Lebensraum für die Art geeignet. Negative Auswirkungen der Planung auf die Art sind nicht zu erwarten.

Girlitz: Vorkommen im Plangebiet sind nicht bekannt. Besonders für den Girlitz geeignete Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Star: Der Star nutzt Höhlenbäume und Gebäudenischen als Nistplatz. Zur Nahrungssuche bevorzugt er beweidetes Grünland, kommt aber auch in Siedlungen mit Gärten oder am Rand von Wäldern vor. In der durch das Zentrum des Plangebietes verlaufenden Allee wurden Höhlen gefunden, die potenziell von der Art zur Brut genutzt werden können.

Kiebitz: Kiebitze brüten in offenen Landschaften, die weitgehend frei sind von vertikalen Strukturen. Durch die Gehölzbestände und die angrenzende Bebauung ist das Plangebiet für Kiebitze zu eng und zu stark gestört.

Im Plangebiet könnten weitere ungefährdete und nicht planungsrelevante Arten auftreten, bei denen es sich im weitesten Sinne um Ubiquisten handelt. Mit bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen ist im Bereich des Vorhabens nicht zu rechnen.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel keinen bedeutenden Lebensraum dar. Durch die angrenzenden Nutzungen und die intensive Landwirtschaft ist das Gebiet vorbelastet. Star und Feldsperling könnten dennoch im Gebiet vorkommen.

5.2 Fledermäuse

Potenziell kommen im Gebiet laut der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Messtischblatt 3712, Quadrant 1 die in Tab. 2 genannten Arten vor.

Tab. 2: In Quadrant 1 des MTB 3712 vorkommende Fledermausarten (Nachweis ab 2000, online-Quelle s. unten)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ KON	Kleingehölze	Äcker
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G	Na	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	G	Na	(Na)
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	

Erläuterungen zu Tabelle 2:

Status: BV=potenziell als Brutvogel vorkommend (Daten ab 2000), RV/WV=Rast-/Wintervorkommen

EZ KON (kontinentale Region); G = günstig, S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/37121?kl_gehoel=1&aeck=1; letzte Datenabfrage am 26.05.2023

Mit den Höhlenbäumen in der Allee befinden sich im Eingriffsbereich Strukturen, die als Quartier für Fledermäuse geeignet sind.

Das Plangebiet ist sicherlich Teil eines sommerlichen Jagdlebensraumes, besonders geeignet sind die Alleen und randlich liegenden Gehölzbestände.

5.3 Amphibien

In der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) finden sich für das Messtischblatt 3712, Quadrant 1 keine Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten.

Angrenzend an das Plangebiet liegt im Südosten ein größeres Stillgewässer, in dem sicher auch Amphibien vorkommen. Das Gewässer ist von Strukturen umgeben, die den dort vorkommenden Amphibien als Überwinterungslebensraum dienen können. Eine Nutzung des Plangebietes durch Amphibien kann ausgeschlossen werden.

5.4 Weitere Artengruppen

Ein Vorkommen von anderen Artengruppen im Plangebiet und seinem engeren Umfeld lässt sich aus der Datenrecherche nicht ableiten.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel-, Fledermaus-, Amphibien-, Reptilien- und Libellenarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel:

Potenziell ja.

Um eine Tötung von Vogelindividuen (z. B. nicht voll flugfähigen Jungvögeln) ausschließen zu können, ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen. Eine Entnahme von Gehölzen wird derzeit ausgeschlossen.

Fledermäuse:

Nein.

Eine Entnahme von Gehölzen ist nicht vorgesehen. Sollten für die Erschließung dennoch Bäume entnommen werden müssen, ist die Situation noch einmal neu zu bewerten.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel:

Nein.

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner intensiven Nutzung und seiner Lage einen Lebensraum für typische Arten der halboffenen Landschaft dar. Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen (auch des Umfeldes) kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind.

Von einer Gefährdung einer lokalen Population ist nicht auszugehen.

Fledermäuse:

Nein.

Während der Bauphase, anlagebedingt und infolge der baulichen Nutzung werden Fledermausarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so

erheblich gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population oder Wochenstubengemeinschaften verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Es wird kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eintreten.

Aus Vorsorge- und Vermeidungsgrundsätzen dürfen die Gehölzbestände und Alleen im Plangebiet und randlich angrenzend nicht oder nur sehr sparsam beleuchtet werden.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel:

Potenziell ja.

Die Höhlenbäumen innerhalb des Plangebietes könnten von Staren und Feldsperlingen zur Brut genutzt werden. Da keine Entnahme der Gehölze vorgesehen ist, bleiben diese Strukturen erhalten. Die angrenzenden Ackerflächen haben aufgrund der intensiven Nutzung keine besondere Eignung als Nahrungsflächen. Stare und Feldsperlinge nutzen zur Nahrungssuche auch Flächen innerhalb besiedelter Bereiche. Es werden somit auch nach Umsetzung der Planung in den Grünflächen ausreichend Nahrungsflächen zur Verfügung stehen. Gestaltungsvorschläge enthält Kap. 7.

Fledermäuse:

Nein.

Eine Entnahme von Gehölzen ist nicht vorgesehen. Sollten für die Erschließung dennoch Bäume entnommen werden müssen, ist die Situation noch einmal neu zu bewerten.

Verbotstatbestand „besonders geschützte Pflanzenarten“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?“

Nein.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind auch nicht zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG kann bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

7 Planungshinweise

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Tierarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

Baufeldräumung

Um Störungs- und Tötungstatbestände von Tieren (und ggf. anwesenden Jungvögeln) zu vermeiden, ist das Baufeld außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit freizumachen, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar.

Beleuchtung

Auf eine Beleuchtung der Gehölzbestände im Plangebiet und auch randlich angrenzend ist zu verzichten. Die Außenbeleuchtung an Gebäuden sowie an Verkehrsflächen sollte möglichst sparsam gewählt werden, sodass Dunkelräume erhalten bleiben. Insbesondere eine Beleuchtung von Gehölzen sowie eine Abstrahlung in die offene Landschaft ist zu vermeiden.

Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt (vgl. GEIGER et al. 2007, VOIGT et al. 2018).

Empfehlungen

Neben den o. a. Vermeidungsmaßnahmen könnten im Zuge der Planung einige Maßnahmen zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und Umfeld durchgeführt werden. Diese Maßnahmen können dazu beitragen den Eingriff durch das Vorhaben zu vermindern.

- Die Grünflächen im Plangebiet sollten nur teilweise mit heimischen Gehölzen bepflanzt werden. Daneben sollten Flächen mit regionalen Saatgutmischungen eingesät werden um Nahrungsflächen für Brutvögel zu schaffen.
- Durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (z. B. SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014) um den Artenrückgang in unserer Landschaft etwas aufzuhalten.
- Flachdächer tragen neben ihrer allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserung auch zur Regenwasserbewirtschaftung und zur Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere bei. Die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort kann so minimiert werden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundestiftung Umwelt (DBU) mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011).

Für naturnahe Firmengelände gibt es Anregungen in der Broschüre der Heinz Sielmann Stiftung (Broschuere_10-Schritte-Firmengelaende.pdf (sielmann-stiftung.de)) oder auf der Homepage zum EU LIFE-Projekt BooGI-BOP Naturnahe Gestaltung - biodiversity premises (biodiversity-premises.eu).

8 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“ will die Stadt Ibbenbüren die Betriebserweiterung eines ortsansässigen Industriebetriebes ermöglichen. Das Plangebiet umfasst inklusive einer optionalen südlichen Erweiterung eine Fläche von 12,2 ha die derzeit als Acker genutzt wird.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung der Stufe I beauftragt.

Bei einer Begehung am 23.03.2023 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf die Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebietes beim LANUV (atLINFOS) und der UNB Kreis Steinfurt abgefragt und es wurden Daten aus der Literatur berücksichtigt. Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Potenziell können Feldsperlinge und Stare das Plangebiet als Bruthabitat nutzen. Die entsprechenden Strukturen (zentrale Allee) werden aber erhalten und können auch nach Umsetzung der Planung von den genannten Arten genutzt werden.

In der Allee im Zentrum des Plangebietes befinden sich Höhlen, die als Quartier für Fledermäuse geeignet sind und die Gehölzbestände (auch randlich angrenzend) des Plangebietes sind sicherlich Teil eines sommerlichen Jagdlebensraumes.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten aus anderen Artengruppen konnten nicht festgestellt werden. Auch essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Besonders geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Grundsätzlich sind weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Die Baufeldräumung muss außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.
- Auf eine Beleuchtung der Gehölzbestände im Plangebiet und der randlich angrenzenden Gehölzeist zu verzichten.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen aller Voraussicht nach nicht vor.

Es werden weitere Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt formuliert.

9 Literatur

- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT (DBU) (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen, Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum, Heidelberg.
- HOLTMANN, L., PHILIPPE, K., BECKE, C. & T. FARTMANN (2017): Effects of habitat and landscape quality on amphibian assemblages of urban stormwater ponds. *Urban Ecosyst* 20: 1249–1259.
- HOLTMANN, L., BRÜGGESHEMKE, J., JUCHEM, M. & T. FARTMANN (2019): Odonate assemblages of urban stormwater ponds: the conservation value depends on pond type. *Journal of Insect Conservation* 23: 123–132.
- GEIGER, A., KIEL, E. F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. *Natur in NRW* 4/07 S. 46 – 48.
- GRÜNEBERG, C, S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL Museum für Naturkunde, Münster.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. *Natur in NRW*, Heft 2, S. 25-27.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (online).
online verfügbar bei
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads> unter der Rubrik „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“.
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>
- Voigt, C.C, C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Hölker, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H.J.G.A. Limpens, F. Mathews, J. Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra, M. Zgmaajster (2018): Guidelines for consideration of bats in lighting projects. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn.

Osnabrück/Belm 26.05.2023

Dipl.-Ing. F. Schmidt

BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Osnabrück

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Ibbenbüren Antragstellung (Datum): _____

s. ASP I

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung